Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 06. Mrz. 2023**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/490/2023**

B-Plan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße„, Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel an der Bramscher Straße, K 102

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	14.03.2023	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	16.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	21.03.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ möchte die Gemeinde Neuenkirchen die Erweiterung eines vorh. Lebensmitteldiscounters an der Bramscher Straße ermöglichen.
Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha und erstreckt sich auf das Vorhabengrundstück mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Limbergen, Flur 3, Flurstück 115/5. Die genaue Lage des Projektgrundstückes ist aus dem beigefügten Planentwurf ersichtlich.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen vom 20.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ gefasst. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise gegen den B-Plan Nr. 38 vorgetragen. Außerdem fand am 19.01.2023 um 15:30 Uhr eine Anhörungsversammlung statt, an der kein/e Bürger/in teilgenommen hat.

Nach Beendigung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit schließt sich

a.) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie
b.) Die öffentliche Auslegung für einen Monat (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

an.

Um das Bauleitplanverfahren fortzuführen wird empfohlen, nunmehr den Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen. Im Rahmen der Auslegung sind die Entwürfe der Bauleitplanung mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut anzuschreiben.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ zu fassen. Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Stellungnahme aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.